

# Gewässerordnung des Angelsportvereins Löhne e.V.

Der Sportangler am Wasser ist Umweltschützer. Er wendet sich gegen Verunreinigungen und unfachgemäße Ausbauten unserer Gewässer an die Öffentlichkeit.

Es sei selbstverständlich, dass er sich die Gesetze des Tier-, Natur- und Umweltschutzes selbst auferlegt. Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen und Begrenzungen sollten für jeden Sportangler Selbstverständlichkeiten sein, damit unsere Umwelt und unsere Gewässer keinen Schaden erleiden.

## 1.

Bei der Ausübung des Angelsports sind folgende Ausweispapiere mitzuführen:

- a) der gültige Jahresfischereischein
- b) der Fischereierlaubnisschein des Vereins
- c) der Sportfischerpass des VDSF mit gültiger Beitragsmarke
- d) die Fangergebrenskarte
- e) die Gewässerordnung

## 2.

Nichtmitglieder des Vereins dürfen nur nach Lösung eines Gastscheines in den dafür vom Verein freigegebenen Vereinsgewässern angeln. Für die Ausstellung eines Gastscheines sind erforderlich:

- a) der amtliche Jahresfischereischein
- b) der Vor- und Zuname im Gastschein und die genaue Anschrift des Anglers
- c) Gastscheine sind nicht übertragbar

## 3.

Den amtlichen Fischereiaufsehern der unteren Fischereibehörde, den Polizeiorganen, den Fischereiaufsehern des Vereins sind auf verlangen vorzuzeigen:

- a) die Ausweispapiere / Jahresfischereischein
- b) die Angelgeräte
- c) die zur Angelei mitgeführten Behälter usw.
- d) der Fang

Jedes kontrollierte Mitglied hat das Recht, sich die Ausweispapiere zeigen zu lassen.

## 4.

- a) Beim Fehlen der Ausweispapiere am Gewässer ist das Angeln nicht gestattet und bei der Kontrolle sofort einzustellen. Die Ausweispapiere sind dem Kontrollierenden umgehend nachträglich vorzulegen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevler zu achten und umgehend Meldung bei der Polizei und beim Vorstand zu machen.

## 5.

- a) Das gesetzliche Zugangsrecht zu den Gewässern gibt allen Fischereiausübungsberechtigten die Befugnis, Ufer und die im einzelnen genannten Flächen zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten.
- b) Eingefriedete und bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden.
- c) Fahrzeuge dürfen innerhalb von Weidezäunen, auf Grundstücken der Anlieger, auf schmalen Wegen und Deichen nicht abgestellt werden.
- d) Das Parken von Kraftfahrzeugen auf der Straße am Fichtensee und Teich an der Bündler Straße hinter der Sperre ist nicht gestattet.
- e) Deiche dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen überquert werden.
- f) Das Befahren der Ufergrundstücke mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- g) Für Beschädigungen von Weidedrähten, gewaltsames Öffnen und Offenlassen von Weidetoren nach dem Durchgang und für alle entstandenen Schäden haftet der Angler selbst.

## 6.

Es ist jeden Angler verboten:

- a) Angelgeräte unbeaufsichtigt am Wasser liegen zu lassen. Unbeaufsichtigtes Gerät wird durch die Fischereiaufseher sichergestellt.
- b) Die Verwendung von Ködern, die dem Naturschutz zu unterliegen.
- c) Das Angeln und Anfüttern mit Innereien jeder Art.
- d) Das Angeln mit lebenden Köderfischen.
- e) Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden aus dem sie stammen.
- f) Das brutale „An-Land-werfen“ oder „In-den-Fischbeutel-Stopfen“ gefangener Fische
- g) Das Angeln von Brücken und den dazugehörigen Bauwerken
- h) Das Angeln mit totem Köderfisch (auch Fetzenköder) und das Blinkern in den Vereinsgewässern in der Zeit vom 15.02. bis einschließlich 31.05. des Jahres
- i) Das Angeln am Mühlenbach vom 20.10. bis einschl. 15.03. des Jahres
- j) Das Angeln ohne gültigen Jahresfischereischein

## 7.

- a) Das Angeln auf Friedfisch ist nur mit Einzelhaken erlaubt
- b) Es darf mit zwei Ruten geangelt werden
- c) Gefangene, untermäßige Fische sind mit nassen Händen vom Haken zu lösen und sofort vorsichtig in das Wasser zurückzusetzen. Erforderlichenfalls ist der Haken im Fisch zu belassen und das Vorfach so kurz wie möglich abzuschneiden. Jeder untermäßige Fisch muss tot oder lebendig ins Wasser zurückgesetzt werden. Es ist nicht gestattet und unwaidmännisch, diese Fische auf das Ufer zu werfen und liegenzulassen.
- d) Fischverkäufe und Tausch gegen Sachwerte sind nicht gestattet.
- e) Es ist jedem Angler verboten, an einem Tag mehr als 2 Edelfische oder 15 Pfund anderer Fische zu fangen. Nach dem Fang von zwei mäßigen Edelfischen ist das angeln einzustellen.
- f) Das Anfüttern in den Teichen ist nur mit lebenden Ködern erlaubt
- g) Das Anfüttern in Fließgewässern ist täglich mit maximal 3 Litern Trockenfutter erlaubt

## 8.

### Verwendung des Setzkeschers:

- 1) Nur zulässig, wenn er nicht durch landesrechtliche Regelungen oder Auflagen im Erlaubnisschein verboten ist und wenn ein vernünftiger Grund vorliegt.
- 2) Die verwendete Setzkescherkonstruktion und -anordnung muss die Belastungen der Fische so gering wie möglich halten:
  - ausreichende Länge 3,5m und Durchmesser 0,50m
  - knotenloses Netzmaterial
  - angemessene Maschenweiten
  - waagerechte Anordnung
  - ausreichende Verankerung und Verspannung
  - vollständige Öffnung der Netzmaschen
  - ständig geflutetes Netzkeschervolumen
- 3) Keine Hälterung von geschützten, untermäßigen, in der Schonzeit gefangenen oder verbotenen Fischarten gem. den gesetzlichen Regelungen.
- 4) Die Fische sind vorsichtig abzuheben und schonend in den Setzkescher einzubringen.
- 5) Die Lebendhälterung ist nur in dem Gewässer durchzuführen, aus dem die Fische gefangen wurden.
- 6) Ein Übermaß an gehälterten Fischen ist zu vermeiden. Nur untereinander verträgliche Fische sind gemeinsam zu hältern.
- 7) Die Lebendhälterung ist auf die geringst mögliche Dauer zu beschränken.
- 8) Die gehälterten Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.

**Eine generelle Freistellung des Anglers von der persönlichen Verantwortung sowie eine verbindliche Gestaltung der Setzkescheranwendung ist nicht möglich.**

## 9.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über Gewicht und Art des Fanges Buch zu führen. Die Fangbereiche müssen bis zum 14.12. jeden Jahres dem ASV Löhne e.V. ausgefüllt, mit Namen versehen zugesandt werden. Ohne Zusendung des Fangberichtes bis zu angegebenen Termin erfolgt keine Verlängerung des Fischereierlaubnisscheins. Zahlung des Jahresbeitrages hat bis zum 14. Februar des Jahres (Eingang des Beitrages) über Bankeinzug oder Überweisung auf das Konto des Vereins zu erfolgen: (BLZ 494 501 20) Konto Nr. 220 327 548 Kreissparkasse Herford.

Bei nicht geleistetem Arbeitsdienst muss der jeweilige, zusätzliche Beitrag mit überwiesen bzw. abgebucht werden, sonst keine Verlängerung.

Nichtzahlende Mitglieder werden am 1.3. des Jahres beim Verein abgemeldet.

## 10.

- a) An den Gewässern ist auf größte Sauberkeit zu achten, Flaschen, Kartons und sonstiges Leergut sind von den Mitbringern wieder mitzunehmen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sichtbare Ordnung, gleich ob von ihm oder von Vorgängern verursacht, sofort zu beseitigen. Besetzte Angelplätze sind sauber zu halten.
- c) Für die am Fischwasser erforderlichen Arbeiten (Arbeitsdienst 1. Sonnabend im Monat April bis einschließlich Dezember und zusätzlich im Januar und Februar) ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet. Treffen ist jeweils um 8.00 Uhr am Fichtensee.

## 11.

- a) Festgestellte Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind umgehend dem Vorstand, der Ordnungsbehörde und der Polizei möglichst unter Angabe von Zeugen zu melden.

## 12.

- a) Grundsätzlich gelten die vorgeschriebenen Schonzeiten, Gesetze und Mindestmaße des Landes Nordrhein Westfalen. Darüber hinaus die erhöhten Mindestmaße und Auflagen des Vereins.

## 13.

Zurzeit stehen uns folgende Gewässer zur Verfügung:

- a) Die Werre von der Elsemündung (Stein auf der Obernbecker Seite), rechtwinklig zum Werrelauf die Grenze auf der gegenüberliegenden Seite bis zur Kreisgrenze Minden-Herford. Die Kreisgrenze Minden-Herford verläuft Mitte Einlauf des kleinen Teiches in der Werre auf der Autobahnseite. Auf der gegenüberliegenden Seite ist die Verlängerung des Weges Tennishalle Richtung Werre.
- b) Der Fichtensee
- c) Der Teich an der Bündler Straße
- d) Der Mühlenbach vom Einlauf in die Werre, auch Umflut Haus Beeck, Umflut Ulenburg (nicht der Teich) bis ca. 100m von Richtung Ulenburg kommend vor dem Einlauf des Häver-Baches in den Mühlenbach.
- e) Der Blutwiesensee
- f) Der alte Werream
- g) Der Poggensee (neue Reithalle)

## 14.

### Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Mindestmaße

Für die Ausübung des Fischfanges gelten im ASV Löhne e.V. nachstehende Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Mindestmaße:

- a) Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit)

Fische:

Stör	( <i>Acipenser sturio</i> L.)
Schneider	( <i>Alburnoides bipunctatus</i> BLOCH)
Maifisch	( <i>Alosa alosa</i> L.)
Finte	( <i>Alosa fallax</i> L.)
Steinbeißer	( <i>Cobitis taenia</i> L.)
Nordseeschnäpel, Wandermaräne	( <i>Coregonus oxyrhynchus</i> HECKEL)
Koppe	( <i>Cottus gobio</i> L.)
Moderlieschen	( <i>Leucaspis delineatus</i> HECKEL)
Quappe	( <i>Lota lota</i> L.)
Schlammpeitzger	( <i>Misgurnus fossilis</i> L.)
Schmerle	( <i>Moemacheilus barbatulus</i> L.)
Elritze	( <i>Phoxinus phoxinus</i> L.)
Zwergstichling	( <i>Pungitius pungitius</i> L.)
Bitterling	( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> BLOCH)
Lachs	( <i>Salmo salar</i> L.)
Meerforelle	( <i>Salmo trutta trutta</i> L.)

Neunaugen:

Flussneunauge	( <i>Lampetra fluviatilis</i> L.)
Bachneunauge	( <i>Lampetra planeri</i> BLOCH)
Meerneunauge	( <i>Petromyzon marinus</i> L.)

Krebse:

Europäischer Flusskrebs	( <i>Astacus astacus</i> L.)
-------------------------	------------------------------

Muscheln:

Flache Teichmuschel	( <i>Anodonta anatina</i> L.)
Gemeine Teichmuschel	( <i>Anodonta cygnea</i> L.)
Flussperlmuschel	( <i>Margaritifia margaritifia</i> L.)
Kleine Teichmuschel	( <i>Psudanodonta complanata</i> ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	( <i>Unio crassus</i> RETZIUS)
Malermuschel	( <i>Unio pictorium</i> L.)
Flussmuschel	( <i>Unio tumidus</i> RETZIUS)

- b) Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):
1. Seeforellen, Bachforellen, Regenbogenforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich (nur Werre und Mühlenbach)
  2. Äschen und Nasen vom 01. März bis 30. April einschl.
  3. Zander vom 15. Februar bis 31. Mai einschl.
  4. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschl.
  5. Hechte vom 15. Februar bis 31. Mai einschl.

- c) Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben (Mindestmaß\*)

Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> L.)	50cm
Barbe ( <i>Barbus barbus</i> L.)	35cm
Nase ( <i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30cm
Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> L.)	30cm
Hecht ( <i>Esox lucius</i> L.)	50cm
Aland ( <i>Leuciscus idus</i> L.)	25cm
Bachforelle ( <i>Salmo trutta</i> L.)	25cm
Seeforelle ( <i>Salmo trutta lacustris</i> L.)	50cm
Seesaibling ( <i>Salvelinus alpinus salvelinus</i> L.)	30cm
Bachsaibling ( <i>Salvelinus fontinalis</i> MITCH.)	25cm
Zander ( <i>Stizostedion luciopera</i> L.)	45cm
Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> L.)	30cm
Schleie ( <i>Tinca tinca</i> L.)	25cm
Regenbogenforelle	25cm

\*gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse

Es besteht kein vernünftiger Grund, einen mäßigen Fisch nicht als Beute zu behalten. Fische nur aus Freude am Drill zu fangen, entspricht nicht unserem Verständnis von Fischwaidgerechtigkeit.

## 15.

- a) Verstöße gegen diese Gewässerordnung, unkameradschaftliches Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin oder gegen die Satzung, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, ziehen Vereinsausschluss und Entzug des Erlaubnisscheins nach sich.